

Vorlage Nr.: 2024/074

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt	Frau Brüggemeier	16.05.2024
Kreisausschuss	Frau Brüggemeier	27.05.2024
Kreistag	Frau Brüggemeier	03.06.2024

Landschaftsplan Dorsten-Marl: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Grundlage von § 14 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufstellung des Landschaftsplanes Dorsten-Marl. Das Plangebiet ist im beigefügten Plan (Anlage 1) im Maßstab 1:100.000 abgegrenzt. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich.

Darstellung des Sachverhaltes:

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne in Landschaftsplänen dargestellt. Der Regionalplan Ruhr legt in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan Ziele und Grundsätze für die Landschaftsplanung fest und dient als fachliche Grundlage für die Aufstellung der Landschaftspläne.

Nach § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW haben die Kreise als Träger der Landschaftsplanung die Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen. Mit der Aufstellung des Landschaftsplanes Dorsten-Marl kommt der Kreis Recklinghausen diesem gesetzlichen Auftrag nach. Der letzte noch aufzustellende Landschaftsplan im Kreis Recklinghausen umfasst das Stadtgebiet von Dorsten und den westlichen Bereich der Stadt Marl (mit Ausnahme von Flächen im Bereich der Lippe, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Lippe liegen,



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Haumann
Fachbereichsleitung

und des Waldbereiches der Hohen Mark, der im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Haltern liegt).

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dorsten-Marl erstreckt sich gemäß § 7 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes. Er kann sich darüber hinaus auf Bereiche des baulichen Innenbereiches erstrecken, wenn hier eine Ausweisung von Flächen, die in unmittelbarer Verbindung zum Außenbereich stehen müssen, naturschutzfachlich geboten ist. Die genaue Abgrenzung des Landschaftsplanes zum baulichen Innenbereich der Städte Dorsten und Marl wird gem. § 8 DVO-LNatSchG NRW in enger Abstimmung und Übereinstimmung mit den beiden Kommunen erfolgen.

Für das Plangebiet sind in der Vergangenheit bereits drei Aufstellungsbeschlüsse gefasst worden, diese werden mit dem vorliegenden Aufstellungsbeschluss überplant und zusammengefasst. (Dorstener Ebene: Bekanntmachung 01.10.1984; Lembecker Wellen: Bekanntmachung 06.07.1994 und Recklinghäuser Höhenrücken: Bekanntmachung 12.07.1985) Die Aktualisierung erfolgt um die aktuellen Anforderungen besser abzubilden.

Derzeit sind in dem angedachten Planbereich elf ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierung Münster zum Schutz der Natur gültig. Einige dieser Verordnungen weichen in ihren Festsetzungen für Schutzgebiete von den üblichen Maßgaben in den Landschaftsplänen des Kreises ab. Diese Verordnungen treten mit Rechtskraft des Landschaftsplanes außer Kraft. Die Aufstellung eines Landschaftsplanes dient somit auch der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Schutzgebietsvorschriften.

Im Sinne des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen - EGovG NRW, § 16 „Anforderungen an das Bereitstellen von Daten“, würde dieser Landschaftsplan erstmals im Standard XPlanung erarbeitet, sodass ein Austausch der Daten mit anderen Planungsebenen vereinheitlicht und vereinfacht würde.

Mit dem Beschluss gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW würde das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss würde ortsüblich bekannt gemacht.

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes würde entsprechend der rechtlichen Vorgaben wie in der Vergangenheit in einem transparenten und kooperativen Verfahren im Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern sowie unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen. Die politischen Gremien sowie der Naturschutzbeirat würden zu den einzelnen Verfahrensständen in das Aufstellungsverfahren eingebunden.

Die Städte Dorsten und Marl wurden im Vorfeld über die geplante Aufstellung des Landschaftsplanes Dorsten-Marl informiert.

Anlage 1: Karte Plangebiet Landschaftsplan Dorsten-Marl

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☒ Ja	☐ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☐ Ja	☒ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☒ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☒ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja		☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☒ Ja		☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☒ Nein	☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		